

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "**Werkstatt für nachhaltige Umweltkonzepte im Kreis Gütersloh e.V.**"
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gütersloh.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. sind der Umwelt- und Naturschutz, der Schutz der durch Umweltgefahren bedrohten öffentlichen Gesundheit
2. sind die Unterstützung von Projekten, die Lebens- und Aufenthaltsqualität ökologisch und nachhaltig fördern, sowie das soziale Miteinander und den Zusammenhalt junger und alter Menschen verbessern
3. sowie die Förderung der Erziehung und Bildung im Rahmen dieser Ziele.
4. Der Vereinszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass er sich einsetzt:
 - a. für umweltverträgliche und nachhaltige Produktionsverfahren und Produkte
 - b. für Abfallvermeidung und eine umweltverträgliche Abfallwirtschaft,
 - c. für mehr Grünanlagen und Naherholungsmöglichkeiten,
 - d. für den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs und eines attraktiven Fuß- und Radwegenetzes,
 - e. für ökologisch vertretbare Freizeit-, Spiel- und Sportmöglichkeiten aller Altersgruppen,
 - f. und für Maßnahmen, die Kommunikation und Miteinander gesellschaftlich unterschiedlicher Gruppen oder Herkunft fördern.
5. Die Vereinsziele dürfen in ihrem Wesensgehalt nicht verändert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein agiert unabhängig sowie parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Ziel des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige und zu belegende Auslagen können erstattet werden.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
6. Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB und sonstige Vereinsmitglieder können einen steuerfreien Aufwandsersatz gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
7. Der Verein kann Mitarbeiter beschäftigen. Die Festsetzung der Vergütung obliegt dem Vorstand.
8. Der Verein darf Arbeitsverträge für bestimmte Arbeitsbereiche des Vereins (z. B. Geschäftsführung, Presse und Öffentlichkeitsarbeit), die aber nicht die Vorstandsarbeit betreffen, abschließen.

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge, Spenden

1. Ordentliche Mitglieder können juristische Personen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Kirchen und sonstige Personenvereinigungen oder natürliche Personen werden, die den in § 3 genannten Zweck des Vereins anerkennen und unterstützen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung, wenn die Antragsteller*in dies wünscht.

3. Alle juristischen Personen und sonstige Personenvereinigungen sowie Einzelpersonen, die den Verein ideell oder materiell unterstützen wollen, und nicht bereits ordentliche Mitglieder des Vereins sind, können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Alle Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Über die jeweilige Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beitragshöhe und -fälligkeit werden in Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer in den Verein als Ehrenmitglied aufnehmen. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
6. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung, Tod, durch einen vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossenen Ausschluss, sowie bei juristischen Personen außerdem mit dem Ende ihrer Rechtsfähigkeit.
7. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monaten zum Jahresende.
8. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens zeigt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Eine Rückvergütung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.
9. Gegen den Ausschluss kann Widerspruch eingelegt werden innerhalb einer Widerspruchsfrist von einem Monat, beginnend mit dem Tag der Bekanntmachung des Ausschlusses. Widerspricht das Mitglied dem Ausschluss durch den Vorstand, so entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.
10. Sind Vereinsmitglieder ehrenamtlich, im Sinne der Satzung, für den Verein tätig, haften sie dem Verein für einen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussgebende Organ. Sie ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer*innen,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (geregelt in der Beitragsordnung),
 - e) die Ausgestaltung der Aufgaben des Vereins und seine strategische Ausrichtung,
 - f) die Auflösung des Vereins sowie
 - g) den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins gemäß § 4 (8).

3. Einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, möglichst im ersten Quartal. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe von Versammlungsort, Datum, Uhrzeit sowie der Tagesordnung.
4. Die schriftliche Einladung erfolgt auf dem elektronischen Weg oder wenn gewünscht auf dem Postweg. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung/Anträge schriftlich einreichen.
6. Eine Online-Teilnahme soll ermöglicht werden. Es ist sicherzustellen, dass die Teilnehmer*in eindeutig identifizierbar ist – besonders bei Abstimmungen ist dies sicherzustellen und im Protokoll zu vermerken. Bei Abstimmungen zum Vereinsausschluss, bei Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins ist eine Präsenzteilnahme erforderlich.
7. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliedsversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Es ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet.
9. Eine Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
11. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung. Wenn dies von mindestens einem Mitglied beantragt wird, in geheimer Abstimmung. Mehrere Ämter können en bloc gewählt werden, es sei denn mindestens ein Mitglied steht dem entgegen.
12. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
13. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und kann sich nicht vertreten lassen.
14. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet wird. Die Mitgliederversammlung wählt die Versammlungsleitung und die Protokollführung per Handzeichen.

§ 7 Vorstand, Kassenprüfung

1. Der Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die Aufgabenbereiche werden untereinander verteilt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes können bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung nach gewählt werden. Der Vorstand ist nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der finanziellen Mittel.

4. Über jede Verhandlung des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand ist berechtigt, sofern die Lage des Vereins dies erfordert, Arbeitskreise zu seiner Unterstützung einzurichten.
6. Die Vorstandsmitglieder und die anderen Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.
7. Der Vorstand hält auf der Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit.
8. Für die Überprüfung der Kassengeschäfte sind 2 unabhängige Kassenprüfer*innen einzusetzen, die die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Kassenprüfer*innen haben die Kassengeschäfte des Vorstands kritisch zu begutachten, und über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
9. Scheidet eine Kassenprüfer*in vor Ablauf der Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand eine Person kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine/n Datenschutzbeauftragte/n.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall seiner bisherigen Ziele vorhandene Vermögen fällt an den Verein „Bahnhof e.V.“; wenn dieser nicht mehr besteht an eine anerkannte gemeinnützige Organisation mit ähnlichen Zielen.

Gütersloh, d. 09. März 2023